

**Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit
der Unterkunft- und Heizungskosten
gem. § 22 I SGB II und § 29 SGB XII**

1. Ziel

Diese Richtlinie dient der Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunft- und Heizungskosten gemäß § 22 Satz 1 SGB II und § 29 SGB XII. Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunft- und Heizungskosten sind die in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes entwickelten Grundsätze zu berücksichtigen¹.

2. Angemessenheit der Unterkunftskosten

Das BSG nimmt die Angemessenheitsprüfung in mehreren Prüfschritten vor. Es wird zwischen der abstrakten und konkreten Angemessenheitsprüfung unterschieden. Zunächst ist eine abstrakte Angemessenheitsprüfung vorzunehmen.

1. Prüfungsschritt:

Hier werden die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der abstrakt angemessene Wohnungsstandard bestimmt.

Bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ist auf die Werte zurückzugreifen, welche die Länder auf Grund des § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung festgesetzt haben.

Gemäß Ziffer 4.2.1 der Richtlinien zur sozialen Wohnraumförderung² in Hessen beträgt die förderungsfähige Wohnfläche

bei Wohnungen für 1 Person	bis 45 m ²
bei Wohnungen für 2 Person	bis 60 m ²
für jede weitere Person	12 m ² mehr

Auf dieser Grundlage ist die angemessene Wohnungsgröße zu bestimmen.

¹ Urteile des BSG vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R; vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R; vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R; vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R

² StAnz. 2009, S. 286ff

Des Weiteren ist nach der Rechtsprechung des BSG der abstrakt angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen. Zu Grunde zu legen ist ein einfacher, im unteren Marktsegment liegender Standard. Die Wohnung muss hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen³.

2. Prüfungsschritt:

Es ist festzulegen, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist.

Hierbei ist dem Recht des Leistungsempfängers auf Verbleib in seinem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung zu tragen. Im Grundsatz ist vom Wohnort des/der Hilfebedürftigen auszugehen. Im ländlichen Raum kann es geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen⁴.

Dementsprechend und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des LSG Hessen⁵ wird als räumlicher Vergleichsmaßstab das Gebiet der jeweiligen politischen Gemeinden sowie die im Umkreis von 15 km gelegenen Städte und Gemeinden im Schwalm-Eder-Kreis als maßgeblich festgelegt.

Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von dem/der Hilfebedürftigen im Regelfall nicht verlangt werden. Von einer Aufgabe des sozialen Umfeldes ist regelhaft nicht auszugehen, wenn der/die Hilfebedürftige innerhalb der politischen Gemeinde und im Umkreis von 15 km zur bisherigen Wohnung verbleibt.

3. Prüfungsschritt:

Stehen die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche Vergleichsraum fest, ist nach der Rechtsprechung des BSG in einem dritten Schritt nach Maßgabe der Produkttheorie zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung aufzuwenden ist⁶. Aufgabe des Grundsicherungsträgers ist es, einen Quadratmeterpreis für Wohnungen einfachen Standards zu ermitteln, um diesen nach Maßgabe der Produkttheorie mit der dem/der Hilfeempfänger/in zugestandenen Quadratmeterzahl zu multiplizieren und so die angemessene Miete feststellen zu können.

Eine pauschale bundeseinheitliche Grenze (Quadratmeterpreis) scheidet hierbei aus, da einerseits auf die konkreten Verhältnisse abzustellen ist, die Kosten für Wohnraum in den einzelnen Vergleichsräumen andererseits sehr unterschiedlich sein können. Um trotzdem

³ BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R

⁴ Knickrehm/Voelzke/Spellbrink, Kosten der Unterkunft, S. 16 m.w.N.

⁵ Beschluss des LSG Darmstadt vom 05.12.2007, Az: L 6 AS 234/07 ER

⁶ BSG, vom 22.9.2009, B 4 AS 18/09 R

ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln auch innerhalb eines Vergleichsraumes zu gewährleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf Grundlage eines überprüfbaren „Schlüssigen Konzepts“ erfolgen. Das „Schlüssige Konzept“ soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Dabei muss der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel i. S. der §§ 558c und 558d BGB abstellen. Entscheidend ist vielmehr, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist.

Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall.

Schlüssig ist ein Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichszeitraum erfolgen (keine Ghattobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen – Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete >Vergleichbarkeit<, Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfanges der eingezogenen Daten,
- Validität (Belegbarkeit) der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

Das Sozialgericht Kassel hat in einer Entscheidung vom 23.03.2010⁷ entschieden, dass die Richtlinie des Schwalm-Eder-Kreises zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten den Anforderungen an das von dem Bundessozialgericht geforderte „Schlüssige

⁷ SG Kassel, Gerichtsbescheid vom 23.03.2010, Az.: S 12 SO 29/08

Konzept, wie vorstehend dargestellt, nicht entspricht. Die Erstellung eines „Schlüssigen Konzeptes“ unter Beachtung der Anforderungen des BSG gemäß der Entscheidung vom 22.09.2009 ist kurzfristig nicht möglich. Hierzu bedarf es umfangreicher Erhebungen. Problematisch ist insbesondere die Frage, auf welche Erkenntnisquellen ein solches Konzept aufbauen kann. Die Verwaltung selbst verfügt nur über die gewonnenen Erkenntnisse aus den bestehenden Mietverhältnissen der Hilfeempfänger/innen, nicht aber über sonstige Mietverhältnisse. Mietspiegel gibt es im Schwalm-Eder-Kreis nicht. Ungeachtet der aufgezeigten Schwierigkeiten wird die Verwaltung ein „Schlüssiges Konzept“ erarbeiten. Bis dieses erstellt ist, bedarf es einer Übergangsregelung. Das BSG hat in der zitierten Entscheidung vom 22.09.2009⁸ ausgeführt, dass für den Fall, das ein „Schlüssiges Konzept“ nicht vorliege, und sonstige Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft seien, die Gerichte im Rahmen einer einstweiligen Regelung (§ 131 Abs. 5 Satz 2 SGG) den Grundsicherungsträger zur Übernahme von Unterkunftskosten verpflichten können. Hierbei müssen die tatsächlichen Aufwendungen nicht unbegrenzt übernommen werden, sondern nur bis zur Höhe der durch einen Zuschlag maßvoll erhöhten Tabellenwerte in § 8 WoGG. In diesem Sinne hat auch das Sozialgericht Kassel in der vorstehend zitierten Entscheidung vom 23.03.2010 entschieden.

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen wird empfohlen, übergangsweise, bis zur Erstellung eines „Schlüssigen Konzeptes“ zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten bei der Prüfung der Angemessenheit auf die Tabellenwerte zu § 12 Abs. 1 WoGG, abzustellen. § 12 WoGG ist die Nachfolgeregelung des § 8 WoGG in der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung. Die Tabelle ist als Anlage 1 beigefügt. Die Mietstufen der Städte und Gemeinden ergeben sich aus § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung und der dazu gehörenden Anlage.

Konkrete Angemessenheitsprüfung

4. Prüfungsschritt:

Abschließend ist nach der Rechtsprechung des BSG zu prüfen, ob für den/die Hilfebedürftigen im konkreten Einzelfall eine bedarfsgerechte und kostengünstige Wohnung tatsächlich verfügbar und zugänglich ist. Besteht eine solche konkrete Unterkunftsalternative nicht, sind die Aufwendungen für die tatsächlich gemietete Unterkunft als konkret angemessen anzusehen⁹.

Die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten verlängert sich in diesen Fällen um

⁸ BSG, vom 22.9.2009, B 4 AS 18/09 R

⁹ BSG, vom 7.11.2006, 7b AS 18/06 R

BSG, vom 18.06.2008, B 14/7b AS 44/06 R

jeweils weitere 3 Monate, in denen nicht nur die Verpflichtung zur Anmietung einer angemessenen Wohnung sondern auch die sonstige Nachweispflicht über nicht vorhandenen Wohnraum bestehen bleibt.

Es obliegt dem/der Hilfebedürftigen, den Nachweis zu erbringen, dass es keine Wohnungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt gibt, die zu den nach dieser Richtlinie angemessenen Preisen anzumieten sind.

Überschreiten die geltend gemachten Unterkunftskosten die sich aus der Tabelle zu § 12 WoGG ergebenden angemessenen Kosten, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Insbesondere bei Alleinerziehenden mit einem Kind und Rollstuhlfahrern ist bei Beurteilung der Angemessenheit eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Im begründeten Einzelfall kann eine größere Wohnung als angemessen anerkannt werden.

Haus- und Wohnungseigentümer

Hinsichtlich der tatsächlichen Unterkunftskosten gilt für Haus- und Wohnungseigentümer grundsätzlich nichts anderes als bei Mietobjekten. Sie sind nach den gleichen Maßstäben zu ermitteln. Sowohl in Hinblick auf den Wohnungsstandard, als auch Wohnungsgröße sind die Maßstäbe identisch. Die großzügigeren Maßstäbe des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II gelten im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht.¹⁰ Die Finanzierungskosten haben sich in diesem Rahmen zu halten. Wenn sie ihn überschreiten, sind die Aufwendungen unangemessen und können nicht als Leistungen für Kosten der Unterkunft übernommen werden.

Zu den Unterkunftskosten bei Wohneigentum gehören in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Satz 1 VO zu § 82 SGB XII:

- Schuldzinsen,
- Steuern vom Grundbesitz,
- sonstige öffentliche Abgaben, Versicherungsbeiträge
- Nebenkosten

Tilgungsbeiträge sind grundsätzlich nicht anzuerkennen. Ausnahmsweise im Einzelfall dann, wenn die Summe der sonstigen Kosten noch unter den angemessenen Kosten entsprechend der Wohngeldtabelle zu § 12 WoGG liegt. In diesen Fällen können auch Tilgungsbeiträge bis zur Angemessenheitsgrenze nach der Wohngeldtabelle anerkannt werden, soweit dadurch Wohnungslosigkeit vermieden werden kann.

¹⁰ Urteil BSG vom 18.6.2008, B 14/11b AS 67/06 R

Nebenkosten :

Die nachstehend genannten Nebenkosten sind in den Beträgen nach der Tabelle zu § 12 Abs. 1 WoGG mit enthalten.

Wasser/Abwasser
Abfallgebühren
Kehrgebühren
Grundsteuer
Haushaftpflicht

3. Angemessenheit der Heizungskosten

Die Kosten der Heizung sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit sie angemessen sind. Bei der Angemessenheitsprüfung ist ein konkret-individueller Maßstab anzulegen. Die Angemessenheitsprüfung hat getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Die tatsächlich anfallenden Kosten sind als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert ¹¹.

Im Einzelnen:

Für die Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Heizkosten kommt es nicht darauf an, ob bezogen auf angemessene Unterkunftskosten relevante Faktoren wie die Wohnungsgröße abstrakt unangemessen hoch sind. Dies bedeutet aber nicht, dass die Heizkosten in jedem Falle und in jeder Höhe zu übernehmen sind. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist auch vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren. Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können sich insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher für eine Wohnung der den abstrakten Angemessenheitskriterien entsprechenden Größe signifikant überschreiten. Zur Bestimmung eines solchen Grenzwertes hat das BSG für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung die Heranziehung des bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) für möglich gehalten. Als Grenzwert sei hierbei das Produkt aus dem Wert, der auf „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeutet (rechte Spalte), und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche nach den Ausführungsbestimmungen der Länder zu § 10

¹¹ BSG, Urteil vom 2.7.2009, B 14 AS 36/08 R

Abs. 1 Wohnraumförderungsgesetz ergibt (s. Unterkunftskosten, Prüfschritt 1) zu Grunde zu legen. Die Tabelle des bundesweiten Heizspiegels, die die Heizkosten in EUR je qm und Jahr ausweist, ist als Anlage 2 beigefügt. Es ist jeweils die aktuelle Tabelle für den zu bewilligenden Zeitraum zu Grunde zu legen.

Soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den auf dieser Datengrundlage zu ermittelnden Grenzwert überschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass diese Kosten auch unangemessen hoch im Sinne von §§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und 29 Abs. 1 SGB XII sind. In diesem Falle obliegt es dem/der Hilfesuchenden, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind. Besonderheiten des Bauzustandes und der Lebensumstände sind zu berücksichtigen. Insoweit ist eine Einzelfallentscheidung bei entsprechendem Vorbringen des/der Hilfesuchenden zu treffen.

Bei dem Einsatz von Festbrennstoffen ist der bundesweite Heizspiegel, Tabellenwerte für Heizöl, rechte Spalte, zu Grunde zu legen (s. Anlage 2).

Für die Angemessenheit der Kosten bei einer Stromheizung gelten die Werte gem. Anlage 3. Die Werte wurden auf der Grundlage des Energiebedarfs für Strom in Abhängigkeit von Bauzustand und Wohnungsgröße und den Stromkosten ermittelt.

Abzug für Warmwasserkosten

Nach der Entscheidung des BSG vom 27.02.2008¹² sind die Kosten der Warmwasserbereitung von der Regelleistung umfasst. Sie zählen daher nicht zu den tatsächlichen Kosten für Heizung. In Höhe des Anteils, mit dem über die Regelleistung der Bedarf für Kosten der Warmwasserversorgung gedeckt wird, sind die Kosten von den Kosten der Heizung in Abzug zu bringen.

Die Höhe der in der Regelleistung enthaltenen Kosten für Warmwasserbereitung ist in Anlage 4 dargestellt. Diese Kosten beruhen auf den Vorgaben des BSG in der zitierten Entscheidung.

Die Prüfung der Vornahme eines Abzuges für Warmwasserkosten ist nur bei der Vorlage der Nebenkostenabrechnung vorzunehmen.

4. Überprüfung der laufenden Hilfefälle

Laufende Hilfefälle sind mit Wirkung zum 01.01.2011 ohne Antragstellung der Hilfebedürftigen daraufhin zu überprüfen, ob die Gewährung der laufenden Unterkunft- und Heizungskosten dieser Richtlinie entspricht, gegebenenfalls ist neu zu bewilligen.

¹² BSG, Urteil vom 27.02.2008, B 14/11b AS 15/07 R

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft. Die Richtlinie vom 03.07.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Homberg (Efze), den 08.02.2011

Der Kreisausschuss

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Neupärtl', written in a cursive style.

**Neupärtl,
Landrat**

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	292
	II	308
	III	330
	IV	358
	V	385
	VI	407
2	I	352
	II	380
	III	402
	IV	435
	V	468
	VI	501
3	I	424
	II	451
	III	479
	IV	517
	V	556
	VI	594
4	I	490
	II	523
	III	556
	IV	600
	V	649
	VI	693
5	I	561
	II	600
	III	638
	IV	688
	V	737
	VI	787
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	□66
	II	□72
	III	□77
	IV	□83
	V	□88
	VI	□99


Anmerkung:


Die Mietenstufen ergeben sich aus § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung und der dazugehörigen Anlage.


Hiernach gilt für die Städte u. Gemeinden im Schwalm-Eder-Kreis die Mietenstufe 1 mit folgenden Ausnahmen:


Mietenstufe 2 für


- Stadt Borken
- Stadt Fritzlar
- Stadt Homberg (Efze)


	Gebäudefläche (2) in m ²	Verbrauch kWh je m ² / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2009)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Heizöl	100 - 250	< 98	98 - 162	163 - 238	> 238
	251 - 500	< 91	91 - 152	153 - 227	> 227
	501 - 1.000	< 85	85 - 143	144 - 219	> 219
	> 1.000	< 82	82 - 138	139 - 213	> 213

	Gebäudefläche (2) in m ²	Verbrauch kWh je m ² / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2009)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Erdgas	100 - 250	< 88	88 - 152	153 - 215	> 215
	251 - 500	< 84	84 - 147	148 - 209	> 209
	501 - 1.000	< 80	80 - 141	142 - 201	> 201
	> 1.000	< 78	78 - 137	138 - 197	> 197

	Gebäudefläche (2) in m ²	Verbrauch kWh je m ² / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2009)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Fernwärme	100 - 250	< 71	71 - 126	127 - 208	> 208
	251 - 500	< 68	68 - 121	122 - 201	> 201
	501 - 1.000	< 65	65 - 117	118 - 195	> 195
	> 1.000	< 64	64 - 114	115 - 191	> 191

	Gebäudefläche (2) in m ²	Kosten in € je m ² / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2009)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Heizöl	100 - 250	< 7,00	7,00 - 10,20	10,21 - 13,90	> 13,90
	251 - 500	< 6,60	6,60 - 9,60	9,61 - 13,20	> 13,20
	501 - 1.000	< 6,10	6,10 - 8,90	8,91 - 12,50	> 12,50
	> 1.000	< 5,80	5,80 - 8,50	8,51 - 12,10	> 12,10

	Gebäudefläche (2) in m ²	Kosten in € je m ² / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2009)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Erdgas	100 - 250	< 8,00	8,00 - 12,30	12,31 - 16,20	> 16,20
	251 - 500	< 7,60	7,60 - 11,70	11,71 - 15,50	> 15,50
	501 - 1.000	< 7,20	7,20 - 11,20	11,21 - 14,80	> 14,80
	> 1.000	< 7,00	7,00 - 10,80	10,81 - 14,40	> 14,40

	Gebäudefläche (2) in m ²	Kosten in € je m ² / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2009)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Fernwärme	100 - 250	< 8,70	8,70 - 13,50	13,51 - 20,00	> 20,00
	251 - 500	< 8,20	8,20 - 12,90	12,91 - 19,20	> 19,20
	501 - 1.000	< 7,80	7,80 - 12,30	12,31 - 18,40	> 18,40
	> 1.000	< 7,50	7,50 - 12,00	12,01 - 17,90	> 17,90

Angemessene Stromkosten

	1-Personen-HH max. 45 qm	2-Personen-HH max. 60 qm	3-Personen-HH max. 72 qm	4-Personen-HH max. 84 qm	5-Personen-HH max. 96 qm	6-Personen-HH max. 108 qm
bis 1977	135,56 €	180,75 €	216,90 €	253,05 €	289,20 €	325,35 €
1978 - 1983	108,45 €	144,60 €	173,52 €	202,44 €	231,36 €	260,28 €
1984 - 1994	81,33 €	108,45 €	130,14 €	151,83 €	173,52 €	195,21 €
1995 - 2001	43,38 €	57,84 €	69,41 €	80,97 €	92,54 €	104,11 €
ab 2002	27,11 €	36,15 €	43,38 €	50,61 €	57,84 €	65,07 €

Der Festlegung der Stromkosten liegen folgende Quellen zu Grunde

Tarifmitteilung der E.on Mitte Vertrieb GmbH

Sonderstrompreisregelung für Nachtspeicherheizungen H8 - Stand: Oktober 2010

0,1446 EUR/kWh (Arbeitspreis: 0,1419 EUR/kWh (Eintarif) und Grundpreis 54,55 EUR/a geteilt durch 20.000 kWh (entspricht 2000 l Öl) = 0,0027275 insgesamt: 0,1446 EUR/kWh

Angaben über den Energieverbrauch (Kennwerte ermittelt durch Energiebeauftragten)

Bis Baujahr 1977	=	250 kWh/qm und Jahr
1978 - 1983	=	200 kWh/qm und Jahr
1984 - 1994	=	150 kWh/qm und Jahr
1995 - 2001	=	80 kWh/qm und Jahr
Ab 2002	=	50 kWh/qm und Jahr

**Tabelle der in den Regelleistungen
enthaltenen Anteile für die Bereitung von Warmwasser**

1. Januar 2005 - 30. Juni 2007

Regelleistung-Wert für Alleinstehende und Alleinerziehende:
345 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,22 €
Regelleistung 90 %	5,80 €
Regelleistung 80 %	4,98 €
Regelleistung 60%	3,73 €

1. Juli 2007 - 30. Juni 2008

Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende:
347 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,28 €
Regelleistung 90 %	5,63 €
Regelleistung 80 %	5,01 €
Regelleistung 60%	3,76 €

1. Juli 2008 - 30. Juni 2009

Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende:
351 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,33 €
Regelleistung 90 %	5,70 €
Regelleistung 80 %	5,06 €
Regelleistung 60%	3,80 €

seit 1. Juli 2009

Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende:
359 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,47 €
Regelleistung 90 %	5,82 €
Regelleistung 80 %	5,18 €
Regelleistung 70%	4,53 €
Regelleistung 60 %	3,88 €